



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

# Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

## Nr. 6/19

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. BEG III: Entlastung für Bürger und Verwaltung</li> <li>2. Teilwertabschreibung: Auswirkungen des AStG</li> <li>3. Verdeckte Gewinnausschüttungen: Anwendung Teileinkünfteverfahren</li> <li>4. Bilanzzusammenhang: Keine Bindung an Prüferbilanz</li> <li>5. „Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben: Erfolgswirksame Nachholung?</li> <li>6. Thesaurierungsbegünstigung bei außerbilanziellen Gewinnänderungen?</li> <li>7. Geldbuße: Steuerliche Abziehbarkeit setzt Abschöpfungsteil voraus</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen?</li> <li>9. Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt</li> <li>10. EuGH: Einheitlicher Steuersatz bei einheitlicher Leistung</li> <li>11. Kein Lohnzufluss bei vom Arbeitgeber getragenen Steuerberatungskosten</li> <li>12. Pausenverpflegung: Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück</li> </ol> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

STEUERTERMINE

### 1. BEG III: Entlastung für Bürger und Verwaltung

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) III auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Danach sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € entlastet werden. Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem **folgende Entlastungsmaßnahmen** vorgesehen:

- Arbeitgeber haben bereits jetzt schon die Möglichkeit, die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete **betriebsinterne Maßnahmen**

**der Gesundheitsförderung** oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag **ab 2020** von 500 € auf **600 €** angehoben wird.

- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine **Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 %** des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der **durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 €** (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige **durchschnittliche Stundenlohn** soll von 12 € auf **15 €** steigen.

- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine **Gruppenunfallversicherung** soll **auf 100 € angehoben** werden.
- Wenn Unternehmer ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben. Diese Regelung soll für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026 ausgesetzt werden (dann **nur quartalsweise**).
- Die Umsatzgrenze für die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** soll von 17.500 € **auf 22.000 € angehoben** werden.
- Die Angaben, die anlässlich der Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

**Hinweis:** Der Bundesrat hat dem Gesetz am 08.11.2019 zugestimmt. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

## 2. Teilwertabschreibung: Auswirkungen des AStG

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen** sind in der Praxis allein schon aufgrund von Cash-Pools und Verrechnungskonten vollkommen üblich, bergen in steuerlicher Hinsicht jedoch Risiken. Hier ist die **Fremdlichkeit** das Maß der Dinge: Nur wenn sich Gläubiger und Schuldner fremdlich verhalten, erkennt der Fiskus etwaige **Verluste aus Forderungen** an. Zu der Fremdlichkeit gehören insbesondere die **Verzinslichkeit, die Besicherung und die Zahlungsmodalitäten**.

Neben den rein nationalen Besteuerungswerkzeugen, wie zum Beispiel verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen, kommen **in grenzüberschreitenden Fällen** noch weitere Schwierigkeiten hinzu. Hier ist beispielsweise das Außensteuergesetz (AStG) zu nennen. Nach § 1 AStG darf die Finanzverwaltung mehr oder weniger pauschal jeglichen Aufwand verweigern, sofern sich die Beteiligten nicht fremdlich verhalten.

So hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) Verluste aus einer Forderung (aus Lieferungen und Leistungen) gegenüber einer in China ansässigen Tochtergesellschaft. Aufgrund der Wertlosigkeit der Forderung nahm die KG sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung vor. Unter Berufung auf das AStG verweigerte das zuständige Finanzamt jedoch nicht nur die komplette Gewinnminderung, sondern erhöhte den Gewinn der KG noch um 3 %. Ersteres begründete es mit dem Umstand, dass die **Forderung nicht besichert** war. Die Gewinnerhöhung nahm es vor, weil darüber hinaus **keine Verzinsung vereinbart** war. Dagegen klagte die KG, scheiterte jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Der BFH gab dem Finanzamt in beiden Punkten recht. Weder schränke das DBA mit China den Anwendungsbereich des AStG ein, noch stehe das Unionsrecht der Anwendung des AStG entgegen.

**Hinweis:** Prüfen Sie bitte bei konzern- bzw. gruppeninternen Verrechnungskonten und Forderungen die Fremdlichkeit. Fehlt diese, drohen Gewinnkorrekturen durch den Fiskus, gedeckt durch die Rechtsprechung.

## 3. Verdeckte Gewinnausschüttungen: Anwendung Teileinkünfteverfahren

**Einkünfte aus Kapitalvermögen** unterliegen seit 2009 der sogenannten **Abgeltungsteuer**. Genau genommen handelt es sich dabei nicht um eine eigene Steuerart, vielmehr bedeutet diese umgangssprachliche Formulierung, dass die persönliche Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen, wie zum Beispiel Dividenden, durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Kapitalgesellschaft „abgegolten“ ist.

Doch das ist nicht immer vorteilhaft: So ist der Abzug von Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer nicht möglich. GmbH-Gesellschafter stellen daher oft einen Antrag auf **Versteuerung der Dividenden in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung**. Dadurch können sie **Finanzierungskosten**, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung haben, steuerlich geltend machen. Da Ausschüttungen in der persönlichen Steuererklärung zu 40 % steuerfrei sind, ist dieses „Teileinkünfteverfahren“ oftmals nicht wesentlich schlechter als die Abgeltungsteuer.

Allerdings bestimmt das Gesetz, dass dieser Antrag zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden muss. Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Frage erörtert, ob der **Antrag noch nachträglich** gestellt werden kann, wenn eine Prüfung der Gesellschaft zu verdeckten Gewinnausschüttungen führt.

Die Richter verneinten das. Sie verwiesen dabei einerseits auf das Gesetz und andererseits auf die Möglichkeit, einen solchen Antrag auch „vorsorglich“ zu stellen, ohne bereits wissentlich Dividenden oder verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten zu haben.

**Hinweis:** Prüfen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob gegebenenfalls ein solcher vorsorglicher Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sinnvoll ist.

## 4. Bilanzzusammenhang: Keine Bindung an Prüferbilanz

Vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt war die Frage zu klären, ob ein Bilanzierungsfehler Teil der maßgeblichen Steuerbilanz wird, wenn das Finanzamt zuvor im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlerhaft von der Bilanz des Steuerpflichtigen abgewichen ist.

Da der **Gewinn bei bilanzierenden Steuerpflichtigen** grundsätzlich nach dem sogenannten **Betriebsvermögensvergleich** ermittelt wird (Betriebsvermögen am Ende des Jahres abzüglich Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres), spielt der Grundsatz des Bilanzensammenhangs eine wichtige Rolle. Nach diesem muss die **Schlussbilanz** des vorausgehenden Wirtschaftsjahres mit der **Eröffnungsbilanz** des laufenden Wirtschaftsjahres **übereinstimmen**. In der Praxis werden daher zum Beispiel Änderungen, die ein Betriebsprüfer an einer Bilanz vornimmt, in die eigene Buchführung umgesetzt.

**Beispiel:** Bei einer Betriebsprüfung für das Jahr 2017 setzt der Prüfer zum 31.12. des Jahres per Ertragsbuchung eine Forderung an. Folglich muss die geprüfte Gesellschaft zum 01.01.2018 diese Forderung über eine Kapitalgleichung ebenfalls ansetzen.

Im Urteilsfall versäumte eine GmbH jedoch eben diese Anpassung (der Betriebsprüfer stellte per Aufwand eine Verbindlichkeit ein). In einem späteren Wirtschaftsjahr wollte das Finanzamt jedoch die Verbindlichkeit, die zunächst fälschlicherweise nicht in der Buchführung der Gesellschaft enthalten war, gewinnerhöhend auflösen.

Vor Gericht stellte sich jedoch heraus, dass die vom Betriebsprüfer im Jahr 2005 passivierte Verbindlichkeit falsch gewesen war, die Bilanz der Gesellschaft also letztendlich richtig war. Das Finanzamt beharrte jedoch auf einer Gewinnkorrektur für das Jahr 2008, da die Verbindlichkeit (obwohl falsch) nach dem Bilanzensammenhang tatsächlich im Steuerbescheid berücksichtigt wurde.

Dem widersprachen die Richter: Der **Bilanzensammenhang** gelte nur für die vom Steuerpflichtigen (von der Gesellschaft) **selbst aufgestellten Bilanzen**. Dieser sei nicht an die vom Finanzamt vorgenommenen Änderungen gebunden, wenn diese sich als falsch herausstellen.

**Hinweis:** Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin Glück: Hätte sie - wie es eigentlich richtig gewesen wäre - ihre Buchführung an die Prüfungsfeststellungen angepasst, hätte sie die Ausbuchung der Verbindlichkeit 2008 versteuern müssen. Die Gewinnminderung 2005 blieb aber bestehen, da die Veranlagung bestandskräftig wurde.

## 5. „Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben: Erfolgswirksame Nachholung?

Aufwendungen eines einzelnen Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft veranlasst sind, fließen in seine gewerblichen Einkünfte ein. Sie sind bei ihm als **Sonderbetriebsausgaben** zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass aus privaten Mitteln des Gesellschafters gezahlte Sonderbetriebsausgaben, die in ihrem Entstehungsjahr **verse-**

**hentlich steuerlich unberücksichtigt geblieben** sind, nicht im Folgejahr abgezogen werden können.

Geklagt hatte eine bilanzierende Kommanditgesellschaft, deren Kommanditistin im Jahr 2008 Rechtsberatungskosten aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter getragen hatte. Im Rahmen der Feststellungserklärung 2008 wurden die Kosten nicht geltend gemacht, so dass das Finanzamt sie unberücksichtigt ließ.

Der Versuch, die Kosten im Folgejahr geltend zu machen, scheiterte nun. Der BFH urteilte, dass die Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Beratungsgegenstands zwar **dem Grunde nach Sonderbetriebsausgaben** waren, diese jedoch **nicht mehr im Jahr 2009** geltend gemacht werden konnten.

Die Beratung wurde 2008 erbracht, so dass 2008 im Sonderbetriebsvermögen eine entsprechende Verbindlichkeit entstanden war und deshalb ein Aufwand in der Gewinnermittlung 2008 hätte berücksichtigt werden müssen.

**Hinweis:** Der BFH lehnte auch ab, die Kosten über die Grundsätze des formellen Bilanzensammenhangs im Jahr 2009 anzuerkennen. Nach Gerichtsmeinung dürfen in der Vergangenheit bilanziell unberücksichtigt gebliebene Einlagen über diesen Weg später nicht - veranlagungszeitraumübergreifend - erfolgswirksam nachgeholt werden.

## 6. Thesaurierungsbegünstigung bei außerbilanziellen Gewinnänderungen?

Bekanntlich hängt die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmensgewinnen, die mittels einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, davon ab, ob diese in der Kapitalgesellschaft thesauriert oder ausgeschüttet werden.

**Beispiel:** Eine GmbH macht einen Gewinn von 100.000 €. Die Körperschaftsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer betragen zusammen 30 %. Der einzige Gesellschafter hat keine Konfession. Wird der Gewinn in der GmbH thesauriert, beträgt die Steuerbelastung 30.000 €, es verbleibt also ein Jahresüberschuss von 70.000 €. Erst wenn dieser Gewinn an den Gesellschafter ausgezahlt wird, kommt ein Steuerabzug in Form der Kapitalertragsteuer in Höhe von 18.462,50 € dazu. Beim Gesellschafter kommt also eine Nettoausschüttung in Höhe von 51.537,50 € an. Mithin beträgt die Gesamtsteuerbelastung 48,46 %.

Bei Personengesellschaften war es jedoch lange Zeit egal, ob der erwirtschaftete Gewinn in der Personengesellschaft verblieb oder ob er an die Gesellschafter ausgekehrt wurde. Nach dem „**Transparenzprinzip**“ erfolgte eine **unmittelbare Besteuerung der Gesellschafter** mit der vollen Progression.

Erst seit 2008 gibt es zur Steigerung der Rechtsformneutralität die sogenannte **Thesaurierungsbegünstigung** für in Personenunternehmen stehengelassene Gewinne. Dabei wird im Rahmen einer relativ komplexen Berechnung festgehalten, welche Gewinne thesauriert werden und welche nicht.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurde nun kürzlich die Frage geklärt, inwieweit sich außerbilanzielle Korrekturen auf die Ermittlung des begünstigten Gewinns auswirken. Die Finanzverwaltung vertrat hier (ohne nähere Begründung) die Auffassung, dass **außerbilanzielle Gewinnänderungen in die Berechnung des begünstigten Gewinns einzubeziehen** seien. Davon seien sowohl Abzüge als auch Gewinnerhöhungen betroffen. Der BFH hat sich nun sehr intensiv mit dem Gesetzeswortlaut beschäftigt und pflichtet der Finanzverwaltung bei.

**Hinweis:** Die Richter des BFH wendeten hier alle Regeln der (juristischen) Kunst an: Sie untersuchten den Wortlaut des einschlägigen Paragraphen anhand grammatikalischer Regeln, legten ihn teleologisch aus und überprüften den historischen Werdegang. Eine lesenswerte Begründung für Rechtsinteressierte!

## 7. Geldbuße: Steuerliche Abziehbarkeit setzt Abschöpfungsteil voraus

Selbständige und Gewerbetreibende dürfen **Geldbußen, Ordnungs- sowie Verwargelder** nicht von ihrem steuerlichen Gewinn abziehen. Dieses Abzugsverbot gilt allerdings nicht, wenn beim Unternehmer ein **wirtschaftlicher Vorteil** abgeschöpft wird, der zuvor durch den Gesetzesverstoß erlangt worden ist. Voraussetzung für diese Ausnahme vom Abzugsverbot ist, dass die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallende Ertragsteuer nicht abgezogen wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass eine steuerlich abziehbare Abschöpfung nicht vorliegt, wenn bei der Ermittlung der Höhe der Geldbuße lediglich der **tatbezogene Umsatz** zugrunde gelegt wurde und **kein Bezug zu einem konkreten Mehrerlös** besteht.

Im Urteilsfall hatte das Bundeskartellamt gegen eine Firma wegen unerlaubter Kartellabsprachen ermittelt und ein Bußgeld verhängt. Einen Teil davon hatte die Firma gewinnmindernd verbucht, weil sie davon ausging, dass im Bußgeld eine teilweise Vorteilsabschöpfung enthalten war.

Nach Auffassung des BFH enthielt das Kartellbußgeld jedoch **keinen Abschöpfungsteil**. Ein solcher lasse sich nicht bereits aus dem Umstand herleiten, dass das Bußgeld zu einer Liquiditätsbelastung beim Unternehmen geführt habe. Vielmehr müsse die **Geldbuße auf die Abschöpfung konkreter Mehrerlöse** bezogen sein, was vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen sei, da **kein kartellbedingter Gewinn** ermittelt worden sei.

Nach Gerichtsmeinung genügt für die Annahme einer steuerlich abziehbaren Abschöpfung nicht, dass bei der Bemessung der Geldbuße lediglich ein pauschaler tatbezogener Umsatz zugrunde gelegt worden ist.

## 8. Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen?

Wenn ein Gewerbebetrieb **Grundbesitz** in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

**Hinweis:** Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine sogenannte **erweiterte Gewerbesteuerkürzung** zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können grundbesitzverwaltende Unternehmen diese erweiterte Kürzung aber **nicht beanspruchen, wenn sie Ausstattungsgegenstände mitvermieten**, die als **Betriebsvorrichtungen** zu qualifizieren sind.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte eine grundbesitzverwaltende GmbH neben einem Hotelgebäude auch **Ausstattungsgegenstände** wie beispielsweise eine **Bierkellerkühlanlage** und **Kühlmöbel für Theken- und Büfettanlagen** mitvermietet. Das Finanzamt hatte deshalb die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags abgelehnt.

Der BFH verwies darauf, dass die mitvermieteten Kühlanlagen als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind, da der in einem Hotel stattfindende Betriebsvorgang der Bewirtung **nicht ohne Kühlvorrichtungen durchführbar** wäre.

Die Anlagen könnten **nicht dem Gebäude zugerechnet** werden, weil sie nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern auf die besonderen Anforderungen eines Hotels zugeschnitten seien und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gästebewirtung stünden.

**Hinweis:** Betriebsvorrichtungen dürfen nach dem Bewertungsgesetz nicht in das Grundvermögen einbezogen werden. Die GmbH hatte somit auch Erträge erzielt, die nicht auf die Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz im bewertungsrechtlichen Sinne zurückzuführen waren, so dass hier keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags in Betracht kam.

## 9. Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, werden vom Finanzamt nach der sogenannten **Abfärbetheorie des Einkommensteuergesetzes** in vollem Umfang als Gewerbebetrieb eingestuft, wenn sie nebenher **Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit** oder **Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft** erzielen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) tritt bei der ersten Variante aber keine gewerbliche Abfärbung ein, wenn die originär gewerblichen (Neben-)Einkünfte **nur geringfügig** sind.

**Hinweis:** Durch die Einordnung als Gewerbebetrieb fällt Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag an.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH sich jetzt mit der zweiten Fallvariante der Abfärbetheorie befasst und entschieden, dass hier **keine Geringfügigkeitsgrenze** gilt - somit also auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer gewerblichen Abfärbung auf die übrigen Einkünfte führen.

Im Hinblick auf die gewerbsteuerlichen Folgen begrenzt der BFH die Abfärbung aber erheblich: Nach seinem Urteil sind die Einkünfte der Personengesellschaft, die erst infolge der Abfärbung gewerblich werden, nicht gewerbsteuerbar - sie unterliegen also (doch) nicht der Gewerbesteuer.

## 10. EuGH: Einheitlicher Steuersatz bei einheitlicher Leistung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass bei Vorliegen einer einheitlichen Leistung, die aus **mehrerer separaten Bestandteilen** besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Steuersätze gelten würden, nur ein **einheitlicher Steuersatz** zur Anwendung kommt. Der Steuersatz richtet sich nach dem **Hauptbestandteil**. Das gilt auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils bestimmt werden kann.

Eine Gesellschaft betrieb einen Mehrzweckgebäudekomplex (Arena), den sie für Sportwettkämpfe und andere Events vermietete. Daneben bot sie Besichtigungstouren durch die Arena an. Diese Touren bestanden aus einem geführten Stadionrundgang sowie einem Besuch im Museum des Fußballclubs. Das Museum konnte nicht ohne Teilnahme an dem geführten Rundgang besichtigt werden. Die Umsätze aus den Museumsbesuchen unterwarf die Gesellschaft dem ermäßigten Steuersatz. Die Umsätze aus den Stadionführungen versteuerte sie mit dem Regelsteuersatz.

Der EuGH führt aus, dass eine einheitliche Leistung, bestehend **aus zwei separaten Bestandteilen** (hier: Stadionrundgang und Museumsbesuch), für die bei getrennter

Erbringung **unterschiedliche Steuersätze** gelten, nicht unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen kann. Das gilt auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann oder sich die Parteien auf einen Preis einigen. Der geführte Stadionrundgang stellt den **Hauptbestandteil**, der Museumsbesuch den **Nebenbestandteil** dar.

Die Entscheidung des EuGH hat **weitreichende Folgen für das nationale Umsatzsteuerrecht**. Er bestätigt den Grundsatz, dass die **Nebenleistung** umsatzsteuerlich das Schicksal der **Hauptleistung** teilt. Das gilt insbesondere auch für den Steuersatz.

**Hinweis:** Die im nationalen Umsatzsteuerrecht normierten Aufteilungsgebote, wonach eine einheitliche Leistung im Hinblick auf den anzuwendenden Steuersatz aufzuteilen ist, dürften gegen das Unionsrecht verstoßen. Der nationale Gesetzgeber ist nun gefordert, die im Umsatzsteuergesetz normierten Aufteilungsgebote anzupassen. Betroffene Unternehmer können sich auf die Entscheidung des EuGH berufen.

## 11. Kein Lohnzufluss bei vom Arbeitgeber getragenen Steuerberatungskosten

Wenn Arbeitsparteien eine sogenannte **Nettolohnvereinbarung** abschließen, garantiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Auszahlung eines bestimmten Nettolohns - und zwar unabhängig von der Lohnsteuerklasse und der Höhe der abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge. Übernimmt der Arbeitgeber in einem solchen Fall auch die **Steuerberatungskosten** für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers und lässt er sich etwaige Steuererstattungsansprüche abtreten, so führt diese Kostentragung beim Arbeitnehmer nicht zu weiterem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein internationaler Konzern, der mit seinen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern entsprechende Nettolohnvereinbarungen (samt Abtretung der Steuererstattungsansprüche) abgeschlossen hatte. Ließen die Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung durch eine bestimmte Steuerberatungsgesellschaft anfertigen, übernahm der Arbeitgeber auch die hierfür anfallenden Kosten. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung befand das Finanzamt, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten bei den Arbeitnehmern zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn** führte, und forderte entsprechend pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach.

Der BFH wandte diesen Steuerzugriff nun jedoch ab und urteilte, dass der Arbeitgeber die Beratungskosten nicht zur Entlohnung seiner Arbeitnehmer, sondern in **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse** übernommen hatte. Entscheidend war für das Gericht, dass nur der Arbeitgeber vom wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Er war verpflichtet, die Einkom-

mensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen, und wollte durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft eine möglichst **weitgehende Reduzierung der Steuerlast** und damit **seiner eigenen Lohnkosten** erreichen. Aufgrund der Abtretung etwaiger Steuererstattungsansprüche konnte er diese schließlich für sich behalten.

## 12. Pausenverpflegung: Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **kostenlos oder verbilligt Speisen und Getränke** anbieten, kann darin eine Zuwendung von Arbeitslohn liegen, so dass Lohnsteuer anfällt. Von Arbeitslohn ist regelmäßig auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **komplette Mahlzeit** (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Eine IT-Firma aus Nordrhein-Westfalen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einen Lohnsteuerzugriff auf ihre dargereichte Pausenverpflegung abgewendet. Sie hatte ihren Arbeitnehmern kostenlos **unbelegte Backwaren (z.B. Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen) und Heißgetränke** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt. Das Finanzamt hatte die Verpflegung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Frühstück eingestuft und

den dafür geltenden amtlichen Sachbezugswert der Lohnversteuerung unterworfen.

Der BFH lehnte eine Besteuerung der Pausenverpflegung nun jedoch ab und urteilte, dass die dargereichte Verpflegung **keine Mahlzeit**, sondern lediglich eine **nichtsteuerbare Aufmerksamkeit** darstelle.

**Hinweis:** Nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten dienen lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen und haben daher keine Entlohnungsfunktion.

Nach Gerichtsmeinung war in der dargereichten Verpflegung **begrifflich kein Frühstück** zu sehen, da selbst für ein einfaches Frühstück ein **Aufstrich** oder **Brotbelag** hinzukommen müsse. Welche Brötchensorten überlassen wurden, war für das Gericht unerheblich. Der Arbeitslohncharakter der Pausenverpflegung war hier auch deshalb nicht gegeben, weil die Brötchen und Getränke nur **zum sofortigen Verzehr** im Betrieb bereitstanden, sie allen Arbeitnehmern **unterschiedslos gewährt** wurden und der Verzehr **während der bezahlten Arbeitszeit** stattfand.

## STEUERTERMINE

Dezember 2019	Januar 2020	Februar 2020
<b>10.12. (*13.12.)</b>	<b>10.01. (*13.01.)</b>	<b>10.02. (*13.02.)</b>
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
		zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		<b>17.02. (*20.02.)</b>
		Gewerbesteuer Grundsteuer
<b>23.12.</b>	<b>29.01.</b>	<b>26.02.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.